



# Satzung des Fördervereins Kuckucksbähnel e.V.

beschlossen bei der Gründungssitzung am 04.07.1983 in Neustadt/Weinstr.,  
mit allen seither beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 06.04.2016

## I. Name und Sitz des Vereins

### § 1

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Kuckucksbähnel e.V."

und hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstr. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen einzutragen.

## II. Zweck des Vereins

### § 2

Der Verein hat den Zweck:

1. das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen,
2. Studien über die Geschichte der Eisenbahnen und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern,
3. wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten.

### § 3

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:

1. durch Herausgabe von Veröffentlichungen

2. durch die betriebsfähige Erhaltung eisenbahngeschichtlich besonders wertvoller Fahrzeuge,
3. durch Herrichtung und Erhaltung der Bahnstrecke Lambrecht-Elmstein zum Zweck des Betriebs einer Museumsbahn,
4. durch Erhaltung des historisch gewachsenen Erscheinungsbildes des Elmsteiner Tals,
5. durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit Absätzen der §§ 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

### III. Die Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

#### A. Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 5

Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.

#### B. Ehrenmitgliedschaft

#### § 6

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 7

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,
2. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen,
3. zur verbilligten Teilnahme an Studienfahrten, sofern der im Kostenbeitrag enthaltene reine Fahrpreis aus wirtschaftlichen Gründen über dem Normalfahrpreis laut Bahntarif angesetzt werden muss.

### § 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse;
2. zur Zahlung von Beiträgen:
  - a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - b) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
3. bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

## D. Der Verlust der Mitgliedschaft

### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten.

3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

#### IV. Das Geschäftsjahr

##### § 10

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Vor Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

#### V. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

##### A. Organe

##### § 11

##### 1. Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens vier Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden,  
dem zweiten Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister und  
weiteren Mitgliedern.

## 2. Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei Planung und Durchführung von Vereinsvorhaben mitzuhelfen. Der Vorstand kann geeignete Mitglieder in den Beirat berufen. Die Zahl der Mitglieder des Beirats wird den Erfordernissen angepasst. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Beirats mit beratender Stimme hinzuziehen.

## 3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein; sie sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB.

Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5.112,92 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins, einschließlich der Kassenführung und der Arbeiten des Beirats.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## 4. Die Mitgliederversammlung

I. Alljährlich muss in den ersten drei Monaten des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.

Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Schatzmeisters.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Satzungsänderungen.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Genehmigung des Haushalts-Voranschlages.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern.

8. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
10. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

## II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf Antrag der Mehrheit des Beirates,
3. auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Viertels der Mitglieder.

III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher zur Post zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Vierwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge zu § 12 Ziffer 4 Absatz 1 Punkt 4 und 11 sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

## B. Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

### § 12

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben, Stimmübertragung ist zulässig.
2. Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung oder das Aufgehen des Fördervereins Kuckucksbähnel e.V. in einem anderen Verein müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

## C. Mitarbeiter

### § 13

1. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein gesamtes Vermögen auf die Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte über, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.